



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 24

Jahrgang 2012

Erscheinungstag: 10.10.2012

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 112 „Hermannstraße / Lange Straße“	121-122
2. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 21 F „Hemberger Damm / Dannenkamp“	123-124

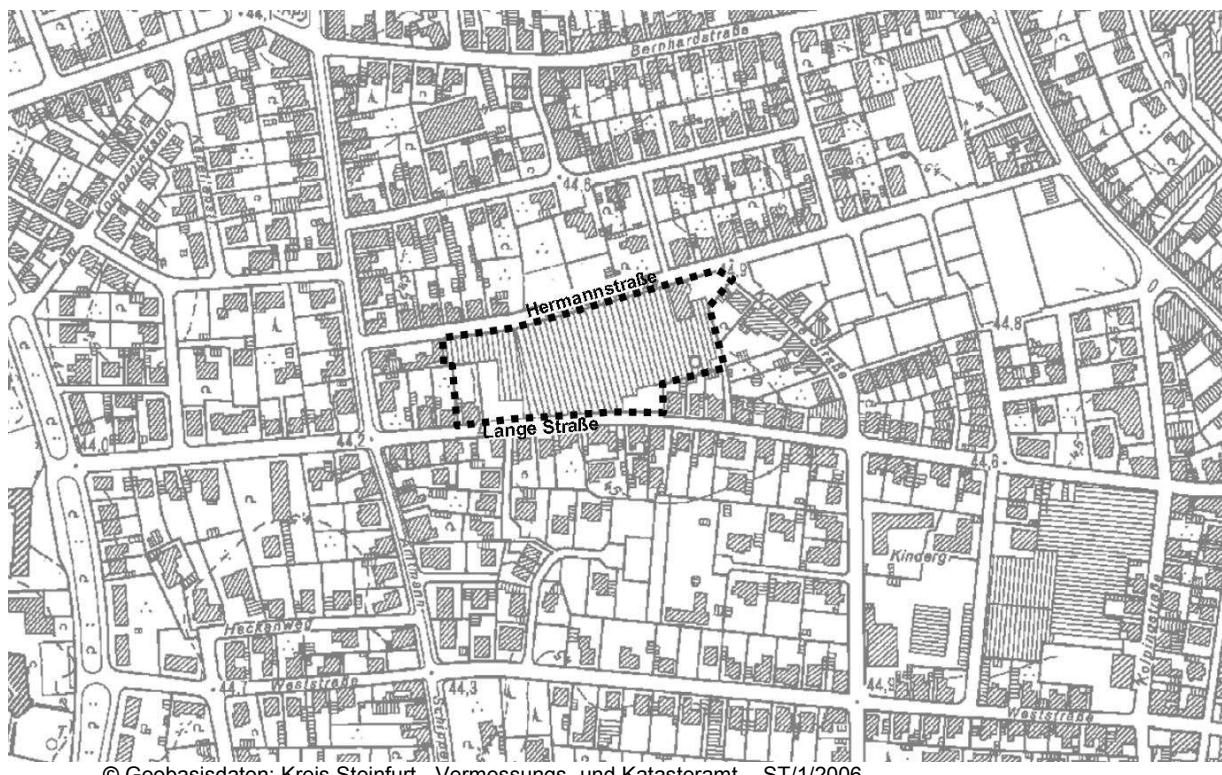
Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 112 „Hermannstraße / Lange Straße“

Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 02.10.2012 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), den Bebauungsplans Nr. 112 „Hermannstraße / Lange Straße“ gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI I S. 1509) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt zwischen Hermannstraße und Lange Straße und ist in dem folgenden Übersichtsplan als gerissene Linie dargestellt.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 "Hermannstraße / Lange Straße" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung einer ehemals gewerblich genutzten Fläche für die Wohnnutzung geschaffen werden.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 112 „Hermannstraße / Lange Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 2. Ergänzung vom 15.12.2010 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten – Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag – Freitag: 09.00 –

12.30 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 10.10.2012

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 21 F „Hemberger Damm / Dannenkamp“

Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 02.10.2012 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), den Bebauungsplans Nr. 21 F „Hemberger Damm / Dannenkamp“ gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI I S. 1509) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine gerissene Linie dargestellt.



© Geobasisdaten:Kreis Steinfurt-Vermessungs- und Katasteramt, ST/1/2006

Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung im Blockinnenbereich im Sinne des Konzeptes „Innen Wohnen – Außen Schonen - Binnenentwicklung in Emsdetten“.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 21 F „Hemberger Damm / Dannenkamp“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 2. Ergänzung vom 15.12.2010 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten – Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag – Freitag: 09.00 – 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 10.10.2012

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister